



## **Merkblatt Gewässerunterhalt**

Wichtige Hinweise für die Grünpflege und die Umsetzung von Unterhaltsmassnahmen im und am Gewässer

1. Oktober 2025, Version 1.2



## 1 Einleitung

Ein periodisch und fachgerecht ausgeführter Unterhalt an den Gewässern dient dem Hochwasserschutz und trägt dazu bei, die wertvollen Lebensräume zu erhalten und zu fördern. Grundsätzlich gilt: «So wenige Eingriffe wie möglich, aber so viele wie nötig».

Im Kanton Appenzell Ausser rhoden sind gemäss Art. 10 des Wasserbaugesetzes (WBauG; bGS 741.1) die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen auf ausgebauten Gewässerabschnitten in sogenannten Unterhaltsperimetern.

## 2 Pflege von Uferböschungen und Ufergehölzen

### Wiesenschnitt

Wiesen entlang von Uferböschungen sind wertvolle Lebensräume. Um die Artenvielfalt zu erhalten, sollen sie in der Regel maximal zweimal pro Jahr geschnitten werden. Der erste Schnitt sollte nach der Blüte, etwa Ende Juni bis Juli erfolgen. Der zweite Schnitt ist vor der Vegetationsruhe, etwa im frühen bis mittleren Herbst, angezeigt. Angemeldete Betriebe haben die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV) zu beachten.

### Rückschnitt Ufergehölz

Ufergehölze sind geschützt und dürfen nicht vollständig entfernt werden. Pflegeschnitte sind zulässig und sollen in der Vegetationsruhe zwischen Oktober und März erfolgen. Schnellwüchsige Arten können auf den Stock gesetzt werden, wobei dies maximal für einen Drittel eines Gehölzstreifens im gleichen Jahr erfolgen sollte. Insbesondere im Siedlungsgebiet ist auf ein ausreichendes Abflussprofil der Gewässer zu achten, damit der Hochwasserabfluss sichergestellt ist (Rückschnitt von ins Hochwasserprofil ragenden Ästen).

### Invasive Neophyten

Bei der Grünpflege ist darauf zu achten, dass keine invasiven Neophyten verschleppt werden oder sich neu ausbreiten können. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Amt für Landwirtschaft ([www.ar.ch/alw](http://www.ar.ch/alw) → Abteilung Beratung und Pflanzenschutz).

## 3 Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen

### Fallholz im Gewässer

Totholz in Gewässern erhöht die Strukturvielfalt und schafft damit Lebensräume für zahlreiche Organismen wie Kleintiere, Insekten und Fische. Deshalb soll Fallholz nur dann aus dem Gewässer entfernt werden, wenn es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist, beispielsweise aufgrund einer kritischen Einengung des Abflussprofils oder einer erhöhten Verklauungsgefahr für unterliegende Querungsbauwerke oder Eindolungen. Die Leerung von Schwemmholzrechen ist als wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzes zulässig.

### Geschiebe

Die Ausbaggerung bzw. Umlagerung von Geschiebe ist bewilligungspflichtig. Dazu zählt auch die Leerung von Geschiebesammlern oder anderweitigen Rückhaltebauten vor Durchlässen oder Eindolungen. Während der Fischschonzeit vom 1. November bis 31. März sind Eingriffe im Gewässer untersagt. Weitere Auskünfte sowie Bewilligungen erteilt das Amt für Umwelt ([www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu) → Abteilung Wasser und Stoffe).



#### **4 Bauliche Unterhaltsmassnahmen**

Bauliche Eingriffe im und am Gewässer sind bewilligungspflichtig. Grössere Unterhaltseingriffe werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Die unterhaltspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in solchen Fällen an den Kosten beteiligt. Weitere Auskünfte erteilt das Tiefbauamt ([www.ar.ch/tba](http://www.ar.ch/tba) → Abteilung Wasserbau).